

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/10456 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes

A. Problem

Das Bundeskartellamt hat im Juli 2015 in einem Verwaltungsverfahren gegen das Land Baden-Württemberg das von diesem angewandte System der gebündelten Rundholzvermarktung untersagt. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes stellte die beim Land gebündelte Rundholzvermarktung einen Kartellrechtsverstoß dar.

Private und kommunale Waldbesitzer sollen nach Auffassung der Bundesregierung auch künftig die Möglichkeit haben, sich bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder – soweit sie dieses wünschen – durch das fachkundige Personal der staatlichen Forstverwaltungen betreuen zu lassen. Mit dem Gesetzentwurf soll im Bundeswaldgesetz der rechtliche Rahmen dafür geschaffen werden, dass die bisherigen staatlichen Betreuungsangebote der Länder für kleinere private und kommunale Waldeigentümer kartellrechtlich zulässig gestaltet werden und weiter aufrechterhalten werden können. Mit der Änderung des Bundeswaldgesetzes sollen die im öffentlichen Interesse liegenden Forstdienstleistungen von der rein wirtschaftlichen Tätigkeit der Holzvermarktung abgegrenzt werden.

B. Lösung

Änderung des Bundeswaldgesetzes.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Der Gesetzentwurf bezweckt lediglich eine Klarstellung, die infolge des Kartellverfahrens zur Rundholzvermarktung gegen das Land Baden-Württemberg erforderlich wurde.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Mehraufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes und der Länder fällt durch die bundesweite Vereinheitlichung geringfügiger Umstellungsaufwand an.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10456 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 14. Dezember 2016

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig

Vorsitzender und Berichterstatter

Petra Crone
Berichterstatterin

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Harald Ebner
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Alois Gerig, Petra Crone, Dr. Kirsten Tackmann und Harald Ebner

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 206. Sitzung am 1. Dezember 2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/10456** an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das unverbindliche Angebot an Beratung und Betreuung des Privat- und Kommunalwaldes durch fachkundiges Personal der staatlichen Forstverwaltungen ist nach Darstellung der Bundesregierung in einigen Bundesländern historisch gewachsen und unterstützt die Sicherung der Wahlfreiheit der Waldbesitzer bezüglich der fakultativen Inanspruchnahme forstlicher Dienstleistungen und der Gewährleistung des Zugangs zu diesen Dienstleistungen unabhängig von unterschiedlichen Besitzstrukturen.

Das Bundeskartellamt hat im Juli 2015 in einem Verwaltungsverfahren gegen das Land Baden-Württemberg das von diesem angewandte System der gebündelten Rundholzvermarktung untersagt. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes stellte die beim Land gebündelte Rundholzvermarktung einen Kartellrechtsverstoß dar.

Private und kommunale Waldbesitzer sollen nach Auffassung der Bundesregierung auch künftig die Möglichkeit haben, sich bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder – soweit sie dieses wünschen – durch das fachkundige Personal der staatlichen Forstverwaltungen betreuen zu lassen. Mit dem Gesetzentwurf soll im Bundeswaldgesetz (BWaldG) der rechtliche Rahmen dafür geschaffen werden, dass die bisherigen staatlichen Betreuungsangebote der Länder für kleinere private und kommunale Waldeigentümer kartellrechtlich zulässig gestaltet werden und weiter aufrechterhalten werden können. Mit der Änderung des BWaldG sollen die im öffentlichen Interesse liegenden Forstdienstleistungen von der rein wirtschaftlichen Tätigkeit der Holzvermarktung abgegrenzt werden.

Um diese abzugrenzen, soll in § 46 – neu – BWaldG definiert werden, welche forstlichen Maßnahmen im Einzelnen nicht zur Holzvermarktung im engeren Sinne zu zählen sind. Die Holzvermarktung im engeren Sinne, d. h. der Verkauf des an der Waldstraße liegenden, nach Qualität sortierten Holzes und die Vermarktung des Holzes stellen nach Auffassung der Bundesregierung wirtschaftliche Tätigkeiten dar. Diejenigen Tätigkeiten, die den Holzverkauf und die Holzvermarktung im engeren Sinne vorbereiten, können laut Bundesregierung sowohl wirtschaftlichen wie auch öffentlichen Interessen dienende Aspekte beinhalten.

Absatz 1 (§ 46 – neu – BWaldG) enthält eine unwiderlegliche Vermutung, dass die Voraussetzungen für eine Freistellung im Sinne des § 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erfüllt sind.

Absatz 2 (§ 46 – neu – BWaldG) enthält für den Fall, dass der innergemeinschaftliche Handel spürbar beeinträchtigt ist, eine widerlegliche Vermutung, dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) grundsätzlich – soweit es dem nationalen Gesetzgeber möglich ist, eine solche Regelung zu treffen – gegeben sind. Durch die widerlegliche Vermutung wird der durch die „Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln“ vorgegebenen einheitlichen Anwendung des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union (EU) Rechnung getragen.

Absatz 3 (§ 46 – neu – BWaldG) enthält die Vorgabe, in einem fortlaufenden Review-Prozess, der sowohl die strukturelle Entwicklung im Forstsektor als auch die maßgeblichen kartellrechtlichen Weichenstellungen einbezieht, die Erreichung der gesetzgeberischen Zielsetzungen zu überprüfen und hierüber dem Deutschen Bundestag zu berichten sowie Änderungsvorschläge zu unterbreiten, damit ggf. nachgesteuert werden kann.

Der Bundesrat hat in seiner 951. Sitzung am 25. November 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/10456 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich am 5. Dezember 2016 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes“ (BT-Drucksache 18/10456) befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben ist.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich der „Managementregel 2 (Erneuerbare Naturgüter – wie z. B. Wald oder Fischbestände – dürfen auf Dauer nur im Rahmen ihrer Fähigkeit zur Regeneration genutzt werden), dem „Indikator 7 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge)“ sowie dem „Indikator 10 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern)“.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 18(10)492 – darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen wurden:

„Die vorgesehene Änderung zielt insbesondere darauf, das Bundeswaldgesetz an aktuelle Erfordernisse des Kartellrechts anzupassen und dabei die bisherige hohe Qualität der nachhaltigen, multifunktionalen Waldbewirtschaftung in Deutschland auch künftig sicherzustellen. Private und kommunale Waldbesitzer sollen auch künftig die Möglichkeit haben, sich bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder – soweit sie dieses wünschen – durch das fachkundige Personal der staatlichen Forstverwaltungen betreuen zu lassen. Die Gesetzesänderung soll den rechtlichen Rahmen dafür schaffen, dass die bisherigen staatlichen Betreuungsangebote der Länder kartellrechtlich zulässig gestaltet werden und weiter aufrechterhalten werden können. Dies ist vor allem für kleinere Waldbesitzer und ihre Zusammenschlüsse ein wichtiger Beitrag zur Sicherung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, insbesondere auch vor dem Hintergrund von zunehmend komplexeren Herausforderungen (z. B. Klimaänderung) und Anforderungen an die Waldbewirtschaftung (z. B. Natur- und Artenschutz). Die Änderungen tragen dazu bei, dass die Forstwirtschaft in Deutschland auch künftig nachhaltig bleibt und die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten werden. Dies betrifft insbesondere die Indikatoren 7 und 10 der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Änderungen des Bundeswaldgesetzes tragen außerdem auch dazu bei, dass die Waldbestände nur im Rahmen ihrer Fähigkeit zur Regeneration genutzt werden. Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte wie z. B. Generationengerechtigkeit, sozialen Zusammenhalt, Lebensqualität und die Wahrnehmung internationaler Verpflichtungen sind auch unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsindikatoren nicht zu erwarten.“

Demzufolge ist für ihn die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel und eine Prüfbite nicht erforderlich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 99. Sitzung am 14. Dezember 2016 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10456 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat in seiner 99. Sitzung am 14. Dezember 2016 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10456 in unveränderter Fassung anzunehmen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10456 in seiner 70. Sitzung am 14. Dezember 2016 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, viele der mehreren hunderttausend Waldbesitzer in Deutschland hätten die Sorge, dass sie in Folge eines Verfahrens des Bundeskartellamtes gegen das Land Baden-Württemberg bei der gebündelten Rundholzvermarktung zukünftig bei der Bewirtschaftung ihrer Waldflächen auf sämtliche Dienstleistungen ihrer regionalen Forstämter und Förster verzichten müssten. Die Forstämter sorgten in Regionen mit kleinteiligen Waldbesitzverhältnissen für eine flächendeckende Waldbewirtschaftung. Mit dem Gesetzentwurf solle es durch entsprechende Klarstellungen im Bundeswaldgesetz den staatlichen Forstämtern weiterhin erlaubt werden, ihre bewährten Dienstleistungen im Privat- und Kommunalwald, wie z. B. das Holzauszeichnen, anzubieten. Wichtig sei, dass die Forstämter ihre Dienstleistungen zu kostendeckenden Entgelten erbringen müssten, damit private Anbieter nicht benachteiligt würden. Alle Waldbesitzer blieben somit frei, auch private Anbieter mit Forstarbeiten zu beauftragen. Damit werde die Wahlfreiheit weiterhin gewährleistet. Diejenigen Bundesländer, bei denen Privatwaldbesitzer nicht durch Forstämter unterstützt würden, müssten keine negativen Auswirkungen durch den Gesetzentwurf befürchten.

Die **Fraktion der SPD** äußerte, sie stimme dem Gesetzentwurf trotz vorhandener Bedenken zu. Er käme den Interessen einiger Bundesländer entgegen, bei denen bisher die staatlichen Forstämter die privaten Kleinwaldbesitzer bei der Bewirtschaftung ihrer Waldflächen bzw. sie bei der Holzvermarktung unterstützt hätten. In der Mehrheit der Bundesländer werde allerdings schon heute im Umgang mit kleinen Privatwaldflächen eine andere Praxis angewandt, ohne dass es dort zu Problemen käme. Das Kartellrecht sei ein hohes Gut, welches geschützt werden müsse. Das Bundeskartellamt habe aufgrund einer Klage verschiedener Sägewerke die gemeinsame Holzvermarktung im Land Baden-Württemberg kartellrechtlich verboten. Das Land Baden-Württemberg habe beim Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf Beschwerde gegen den Untersagungsbeschluss des Bundeskartellamtes eingelegt. Mit einem Urteil des OLG Düsseldorf werde im Januar 2017 gerechnet. Sie halte es daher für problematisch, noch vor der Urteilsverkündung den Gesetzentwurf zu verabschieden, weil möglicherweise mit dem Urteil des OLG Düsseldorf Regelungsinhalte des Gesetzentwurfes hinfällig werden könnten. Zudem habe sie die Befürchtung, dass das Gesetz möglicherweise auch vor dem Recht der Europäischen Union (EU) nicht bestehen könnte.

Die **Fraktion DIE LINKE** verdeutlichte, die Einwände des Bundeskartellamtes, z. B. in Bezug auf die Marktübermacht des Lebensmitteleinzelhandels in Deutschland, müssten ernst genommen werden. Einige Dinge, die im Kartellrecht geregelt seien, würden möglicherweise den Ansprüchen, die die Politik an der einen oder anderen Stelle gemeinwohlsichernd realisieren müsste, nicht mehr gerecht. Es wäre sinnvoll, zu untersuchen, ob nicht in das Kartellrecht die Daseinsvorsorge und die Gemeinwohlsicherung als Prüfungskriterium eingeführt werden sollten. Der Bund Deutscher Forstleute (BDF) weise zu Recht darauf hin, dass die Holzproduktion keine „Schraubenproduktion“ sei. Die Produktion von Holz finde in einem öffentlichen Gut, dem Wald, statt. Sie sei erfreut darüber, dass es nach wie vor einen breiten gesellschaftlichen Konsens gebe, die Rolle des Waldes anders zu bewerten als andere Produktionsstätten. Die Frage der Betreuung der privaten Kleinst- und Kleinprivatwälder sei ein großes Gut, weil sie u. a. die breite Streuung des Waldeigentums sichere. Hierbei komme den staatlichen Forstverwaltungen eine besondere Rolle zu. Der Gesetzentwurf Sorge für die notwendige Klarstellung, dass Forstdienstleistungen, wie z. B. das Auszeichnen von Bäumen in Privatwäldern, weiterhin ermöglicht werden sollen. Damit würden zudem Waldumbaumaßnahmen, die im gesamtgesellschaftlichen Interesse stünden, unterstützt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, die Bundesregierung habe unnötigerweise über zwei Jahre gebraucht, um nach den ersten Diskussionen im Ausschuss, zu denen die Beratung des Antrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Nachhaltige Waldbewirtschaftung sicherstellen – Kooperative Holzvermarktung ermöglichen“ (BT-Drucksache 18/2876) im November 2014 gehört habe, einen eigenen Gesetzentwurf vorzulegen. Damals habe sich insbesondere die Fraktion der CDU/CSU „Nachhilfe“ von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verbeten und behauptet, dass die Fraktionen der CDU/CSU und SPD schon längst dabei seien, eigene Vorschläge auf den Weg zu bringen. Die Kritik der Fraktion der SPD an dem vorliegenden Gesetzentwurf sei

nicht nachvollziehbar. Der Präsident des Bundeskartellamtes Andreas Mundt habe bei seinem Besuch im Ausschuss im November 2014 den Wald als „Holzvorratslager“ missverstanden und damit sämtliche Gemeinwohlfunktionen des Waldes völlig verkannt. Daher sei es begrüßenswert, dass das Bundeswaldgesetz, wenn auch spät, diesbezüglich korrigiert werde. Mit dem novellierten Bundeswaldgesetz werde eine nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie die Multifunktionalität des Waldes gesichert. Ein Wermutstropfen des Gesetzentwurfes sei die vorgesehene Evaluierungspflicht und die dabei vorgesehene zwingende Einbindung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Die **Bundesregierung** erklärte, der Gesetzentwurf schaffe den rechtlichen Rahmen, dass die bisherigen staatlichen Betreuungsangebote der Länder kartellrechtlich zulässig gestaltet würden und weiter aufrechterhalten werden könnten. Ziel der Änderung des Bundeswaldgesetzes sei es, die auch im öffentlichen Interesse liegenden Forstdienstleistungen von der rein wirtschaftlichen Tätigkeit der Holzvermarktung abzugrenzen. Das sei von Bedeutung für die Anwendung wettbewerbsrechtlicher Regelungen sowohl im nationalen als auch im Kontext der EU. Durch die in Artikel 1 enthaltene Vorschrift werde klargestellt, welche forstlichen Maßnahmen nicht zur Holzvermarktung im engeren Sinne zu zählen seien. Der Gesetzentwurf enthalte eine gesetzliche Vermutungsregelung. Zum einen sei eine unwiderlegliche Vermutung vorgesehen, dass die Voraussetzungen für eine Freistellung im Sinne des § 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfüllt seien. Zum anderen werde für den Fall, dass der innergemeinschaftliche Handel spürbar beeinträchtigt sei, eine widerlegliche Vermutung geschaffen, dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 des Vertrages der Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) grundsätzlich gegeben seien. Dabei sehe der Gesetzentwurf eine Evaluierungsklausel vor, nach der das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) dem Deutschen Bundestag im Einvernehmen mit dem BMWi fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und danach periodisch wiederkehrend zu berichten habe, ob die mit der Änderung des Bundeswaldgesetzes eingeführten Regelungen weiterhin erforderlich seien.

2. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10456 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 14. Dezember 2016

Alois Gerig
Berichtersteller

Petra Crone
Berichterstellerin

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstellerin

Harald Ebner
Berichtersteller

